

## Information der Geschäftsstelle

für die 54. Verbandsversammlung am 16. März 2016  
(zu TOP 9)

### Ermittlung und Darstellung denkmalpflegerischer Belange im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie

Im Vorfeld der 53. Verbandsversammlung am 20.01.2016 hatte ein Gesprächstermin zwischen der Geschäftsstelle und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege stattgefunden. Dabei wurde eine pauschale Stellungnahme gefordert, ca. 10 km Radius um die bedeutsamsten Denkmäler komplett freizuhalten.

Für die im Herbst 2016 geplante Abwägung bietet diese Forderung keine ausreichende Basis.

In Übereinstimmung mit dem [Urteil des OVG Greifswald vom 03.04.2013](#) (Az. 4 K 24/118) sieht die Verbandsversammlung den Planungsverband nicht in der Pflicht, Lücken in den Datenbeständen von Fachbehörden an deren Stelle zu ergänzen. Zuständig für Fachdaten aller Art sind die Fachbehörden.

Für die denkmalpflegerischen Belange wurde durch die Geschäftsstelle ermittelt, ob die Erstellung eines eigenständigen Fachgutachtens sinnvoll und finanzierbar ist. Für ein vergleichbares Gutachten zur flächendeckenden „Bestimmung und Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften“ wurden durch den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte ca. 80.000,- € ausgegeben.

Für die Planungsregion Westmecklenburg sind nach vorliegendem Kenntnisstand folgende 5 Objekte mit ihren historischen und aktuellen Sichtachsen von besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung:

- Altstadt Wismar (UNESCO-Weltkulturerbe)
- Residenzensemble Schwerin (Bewerbung UNESCO)
- Schloss, Schlosspark und historische Altstadt Ludwigslust
- Schloss und Schlosspark Bothmer
- Schloss und Schlossgarten Wiligrad.

Für ein spezielles Fachgutachten sind im Verbandshaushalt 2016 keine Mittel eingeplant.

Eine Förderung durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung wird für 2016 nicht zugesagt. Auch seitens des BBL, von Landesseite mit der Verwaltung der Immobilien beauftragt, und seitens des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege werden keine finanziellen Unterstützungen zugesagt.

Damit bleibt dem RPV WM die Möglichkeit, die denkmalpflegerischen Belange im obligatorisch anzufertigenden Umweltbericht für die Teilfortschreibung des RREP zu bearbeiten. Entsprechend der Aufgabenstellung eines Umweltberichtes sind die

Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG zu behandeln. Zu diesen gehören mit dem Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ auch alle von der Fortschreibung berührten denkmalpflegerischen Aspekte der regionalen Ebene. Die Aufgabenstellung für den Umweltbericht kann deshalb als herausgehobenen Fachteil eine Betrachtung des Verhältnisses der geplanten Eignungsgebiete Windenergieanlagen zu den regionalen denkmalpflegerischen Belangen insbesondere der fünf genannten Denkmale bzw. Denkmalensembles umfassen.

Dieses Vorgehen wird auch durch die Anwaltskanzlei Dombert & Partner (Herr Dr. Thiele) empfohlen.

Um den denkmalpflegerischen Fachbeitrag im Umweltbericht mit abzudecken, empfahl der Vorstand in seiner Beschlussfassung der 115. Sitzung am 24.02.2016, die im Haushalt 2016 für den Umweltbericht einzuplanenden Mittel von 45.000,- € auf 56.000,- € aufzustocken. Im Gesamtbetrag sind allerdings auch die Mittel für die regionalen Untersuchungen des Rotmilans mit enthalten.

gez. Rolf Christiansen

Vorsitzender des  
Regionalen Planungsverbandes  
Westmecklenburg